

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 19.04.2022 – 19.05.2022
1.1	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 11.05.2022</u></p> <p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren „Solarpark Steinhilben“.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan/Flächennutzungsplan haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Da es sich hierbei ausschließlich um die Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan handelt, bitten wir darum, uns zu einem späteren Zeitpunkt nochmal den genauen Zeitpunkt der Erschließung mitzuteilen, sobald dieser dann fest steht. Die Telekom wird daraufhin die Wirtschaftlichkeit des Ausbaubereiches prüfen und eine Ausbauentcheidung treffen. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlage(n) Lageplan Telekommunikationsanlagen (Bestand)</p>	


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	34020 Kassel Kein Rücklauf	
1.7	Landratsamt Reutlingen Kreisbauamt Postfach 21 43 72711 Reutlingen Schreiben vom 18.05.2022	
1.7.1	<p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten werden keine grundlegenden Bedenken vorgebracht. Zu den mit Schreiben vom 06.04.2022 übersandten Vorentwurfsunterlagen werden folgende Anregungen und Hinweise gegeben:</p> <p>Städtebauliches Erfordernis i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ermächtigt die Gemeinden zur Aufstellung (und gleichermaßen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung / § 1 Abs. 8 BauGB) von Bauleitplänen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist auf die planerische Konzeption der Gemeinde abzustellen. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem grundsätzlich weiten planerischen Ermessen. So ist es grundsätzlich ihrer Einschätzung und ihren eigenen städtebaulichen Vorstellungen überlassen, ob, wie und wann sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Für die Frage der Beachtung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB kommt es jedoch entscheidend darauf an, ob bzw. dass für die jeweilige Planung (auch wenn sie von privater Seite initiiert wird) hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange sprechen und sie letztlich darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum im Einklang mit den eigenen Vorstellungen der Gemeinde sinnvoll städtebaulich zu ordnen. Welche städtebaulichen Belange und Ziele die Stadt Trochtelfingen mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgt geht bisher aus den Vorentwurfsunterlagen nicht hervor. Abgesehen von der allgemeinen Aussage, dass die hier geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu erhöhen, errichtet werden soll, fehlen Aussagen dazu, welche planerische Konzeption der vorliegenden Planung zugrunde liegt. Aus Sicht des Kreisbauamtes sind die städtebaulich motivierten Zielvorstellungen der Stadt Trochtelfingen im weiteren Verfahren darzustellen (§ 2a BauGB). Nützlich dabei kann auch ein ggf. bereits vorhandenes kommunales Energie- oder Klimaschutzkonzept mit konkreten Zielen sein, für deren Umsetzung z. B. auch Photovoltaikanlagen benötigt werden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Insgesamt steht hinter dem städtebaulichen Allgemeinbelang das überragende öffentliche Interesse beim Ausbau von erneuerbaren Energien und die damit verbundene öffentliche Sicherheit. Zwischenzeitlich hat die Stadt Trochtelfingen eine flächendeckende Standortkonzeption zur Suche nach Eignungsflächen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Gemarkungsgebiet aufgestellt und damit ein planerisches Konzept entwickelt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.7.2	<p>Alternativenprüfung Im Rahmen der Prüfung des Planungserfordernisses sollte seitens der Stadt Trochtelfingen auch untersucht werden, an welchen Standorten auf der Gemarkung Trochtelfingen Solarparks ausgewiesen</p>	<p>Zwischenzeitlich hat die Stadt Trochtelfingen eine flächendeckende Standortkonzeption zur Suche nach Eignungsflächen für die Nutzung</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>werden sollen. Das Kreisbauamt empfiehlt der Stadt Trochtelfingen die Erstellung einer gemarkungsumfassenden Standortkonzeption, welche die wesentlichen Ausschluss- und Standortfaktoren für mögliche Solarparks berücksichtigt. Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung (FNP-Änderung und Bebauungsplan) sollte, sofern noch nicht geschehen, eine nachvollziehbare Alternativenprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse sowie die Entscheidungsgründe für den hier geplanten Standort in der Begründung dargelegt werden, zumal die ausgewählte Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg nur als bedingt geeignet eingestuft wird.</p>	<p>von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Gemarkungsgebiet aufgestellt und damit ein planerisches Konzept entwickelt. Die Planfläche ist ausschließlich aufgrund des Prüferfordernisses Wildtierkorridor nicht als Einungsfäche ausgewiesen. Aufgrund der randlichen Lage innerhalb dieses und der Durchnehmungsmöglichkeiten (Zaun mit 20 cm Bodenfreiheit) kann diesem Prüferfordernis Abhilfe geschaffen werden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.7.3	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Zu der in Nr. 5.1 der Begründung angekündigten Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB wird vorsorglich angemerkt, dass der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde bedarf, sofern er gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem geänderten Flächennutzungsplan bekannt gemacht wird.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.4	<p>Waldabstand Die planende Gemeinde muss bei einer Festsetzung von Baugrenzen, welche eine Bebauung in Waldnähe abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO zulässt, nach § 1 Absatz 7 BauGB die Belange der Gebäude-/Anlagensicherheit sowie des Waldschutzes und der Waldbewirtschaftung, deren Schutz § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO dient, mit dem Nutzungsinteresse des Grundstückseigentümers abwägen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 19.5.1999 - 8 S 3260/98). Hinsichtlich einer möglichen Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m ist daher in die Abwägung des Bebauungsplans einzustellen, warum ein geringerer Abstand im vorliegenden Fall möglich ist. Die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan, welche einen geringeren Waldabstand als 30 m ermöglicht, ist nur dann mängelfrei, wenn keine Gefährdungssituation besteht, eine Gefährdung durch entsprechende Bewirtschaftung der Waldfläche ausgeschlossen ist, oder eine bereits bestehende Gefahrenlage sich durch das Vorhaben nicht verschärft. Sofern Gefahren jedoch nur über einen ausreichenden Waldabstand ausgeschlossen werden können, ist die Festsetzung einer Baugrenze mit weniger als 30 m Abstand zum Wald nicht möglich. Soweit eine Ausnahmesituation bejaht wird (Planung in Ausnahmelage) müssen die Voraussetzungen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gegeben sein. Dies ist bei erforderlichen Haftungsverzichtserklärungen des späteren Bauherren grundsätzlich zu verneinen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.5	<p>Textliche Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzung Nr.1.2.1 Höhe baulicher Anlagen Da es sich bei den zulässigen Anlagen nicht ausschließlich um Gebäude handelt, wird angeregt, in der Planzeichnung keine „GH max“ festzusetzen, sondern in Anlehnung an die textlichen Festsetzungen („Höhe Oberkante maximal“) nach Nr. 2.8 der</p>	<p>Wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) eine „OK max“ festzusetzen.	
1.7.6	<p>Planungsrechtliche Festsetzung Nr.1.2.2 Grundfläche Gemäß der Festsetzung sollen wasserdurchlässig gestaltete Flächen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet werden. Eine Ermächtigungsgrundlage dazu besteht aus Sicht des Kreisbauamtes in dieser Form weder im BauGB noch in der BauNVO. Allenfalls vorstellbar ist eine Festsetzung nach § 19 Abs. 4 BauNVO in der Form, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der benannten baulichen Anlagen um ein bestimmtes Maß überschritten werden darf (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO).</p>	<p>Der Satz wird im Schriftlichen Teil gestrichen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.7	<p>Planungsrechtliche Festsetzung Nr.1.9 Höhenlage der baulichen Anlagen Das bestehende oder natürliche Gelände stellt keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nach § 18 Abs. 1 BauNVO dar, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist. (VGH Mannheim (5. Senat), Urteil vom 09.05.2019 - 5 S 2015/17) Bislang enden die im Plan dargestellten Höhenlinien außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Höhenlinien sind in der Planzeichnung enthalten und verlaufen auch durch das Bebauungsplangebiet. Damit ist das Gelände bestimmt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.7.8	<p>Redaktionelle Hinweise Die im Textteil angegebenen Rechtsgrundlagen entsprechen z. T. nicht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert und die Landesbauordnung (LBO) zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4). In der Abbildung auf Seite 5 der Begründung ist die Lage des Plangebietes aus Sicht des Kreisbauamtes nicht korrekt verortet.</p>	<p>Wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>Wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.9	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist zukunftssträchtig und grundsätzlich zu begrüßen. Dabei sollte jedoch stets auf eine naturverträgliche Gestaltung der Anlagen Wert gelegt werden, da die Beurteilung der Schwere des Eingriffs in die Natur wesentlich davon abhängt. Hierzu wird generell auf die Hinweise des „Handlungsleitfaden“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Stand September 2019) verwiesen und sich im Nachfolgenden immer wieder darauf bezogen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.10	<p>Anordnung der Module Ein elementarer Punkt zur naturnahen Gestaltung der Anlage ist die Anordnung der Module zueinander. Sehr großflächige und monolithisch angeordnete Anlagen lassen sich nur schwer optisch und funktional (Biotopverbund) in unsere eher kleinstrukturierte Kulturlandschaft einbinden. Große Anlagen sollten daher immer in Modulfelder untergliedert und durch Grünstrukturen in Einzelflächen aufgeteilt werden. Die Richtgröße von 2 bis 3 Hektar</p>	<p>Von dem ca. 5 ha großen Geltungsbereich werden ca. 0,4 ha als Grünflächen angelegt. Dies entspricht ca. 7,5 % der Fläche. Zusätzlich wird unter den Modulen extensiv genutztes Grünland entwickelt. Eine weitere Reduzierung der Modulfläche führt zu einem geringeren Stromertrag der Photovoltaikanlage. Da das Klimaschutzgesetz BW und das Bundes-Klimaschutzgesetz Ziele zur Reduktion der Treibhausgase vorschreiben,</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.7.15	<p>Natura 2000 - Vorprüfung Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Gebiete um Trochtelfingen“ wurde eine Natura 2000 - Vorprüfung durchgeführt, um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele im Voraus zu überprüfen. Das Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.16	<p>Belange des Artenschutzes Im April 2021 wurde für das Gebiet eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch das Büro Menz durchgeführt. Daraufhin erfolgten im Frühjahr und Sommer 2021 bei insgesamt sechs Begehungen Kartierungen für die Artengruppe der Vögel. Dabei wurden 3 Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wachtel innerhalb des Plangebietes festgestellt. Daher sind CEF-Maßnahmen in Form von insgesamt 0,9 ha Ackerrandstreifen erforderlich. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich mit 0,3 ha auf Flurstück 4220, Gemarkung Steinhilben, und mit 0,6 ha auf Flurstück 2870, Gemarkung Wilsingen. Dies wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen. Auch die recht hohe Entfernung von Eingriffszu Ausgleichort kann aufgrund der hohen Mobilität der Art akzeptiert werden. Eine Kartierung der Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) ist für den Sommer 2022 geplant. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen hierzu Fundpunkte dieser Art in rund 300 m Entfernung zum Plangebiet vor. Daher besteht zumindest eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die Spelz-Trespe auch im oder entlang des Plangebietes aufgefunden werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es erfolgte eine Untersuchung von <i>Bromus grossus</i> am 23.06.2022. Ein Vorkommen dieser Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.7.17	<p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes Von Seiten des Umweltschutzamtes werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.18	<p>Stellungnahme des Kreisforstamtes Im Süden grenzt der Stadtwald Trochtelfingen direkt an das Plangebiet an (F1St. 2997). Aufgrund der direkten Nähe des Waldbestandes zum geplanten Vorhaben werden nachfolgende Hinweise gegeben und darum gebeten, die Planung diesbezüglich zu prüfen: Um spätere Konflikte zu vermeiden sollte ein Waldabstand von einer Baumlänge (in der Regel 30 m) eingehalten werden. Damit wird sichergestellt, dass während der Bauphase und im Betrieb der Anlage sowohl Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hoch-wertigen Wald-rändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem besteht dadurch in der Regel kein Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes (z.B. durch Laubfall, herabstürzende Äste etc.) auf die PV-Anlage auftreten sollten.</p>	
1.7.19	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich nach der Flurbilanzkarte des LEL Schwäbisch Gmünd</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine zusammenhängende Ackerfläche von 4,8 ha, die aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist. Das Plangebiet gehört nach der Wirtschaftsfunktionskarte Baden-Württemberg (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) zur Vorrangflur II. Dazu zählen überwiegend landbauwürdige Flächen, auf denen Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten.</p> <p>Die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten die Anlage von 0,9 ha Ackerlandstreifen auf den planexternen Flurstücken 4220 (Gemarkung Steinhilben) und 2870 (Gemarkung Wilsingen). Bei der Anlage der Ackerlandstreifen sollte auf bestehende Bewirtschaftungseinheiten Rücksicht genommen werden, um agrarstrukturelle Nachteile zu reduzieren.</p> <p>Eine weitere Ausgleichsmaßnahme sieht die Entwicklung und Beweidung von extensivem Grünland unter den Solarmodulen vor. Es wird angeregt, den Aufwuchs den im Gemeindegebiet ansässigen schafhaltenden Betrieben anzubieten.</p> <p>Für den Fall einer dauerhaften Nutzungsaufgabe sollte eine vollständige Rückbauverpflichtung des Solarparks einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung vertraglich festgehalten werden.</p>	<p>Abteilung 3 um eine Grenzertragsfläche. In der Wirtschaftsfunktionskarte stellt die Fläche eine Randfläche des Gebietes „Steinhilben (81)“, Größe 813 ha mit einer Einstufung als Vorrangflur II Fläche dar. Mit einer Größe von 5,0 ha werden damit nur 0,61% dieser Fläche beansprucht. Die Einstufung als Grenzertragsfläche stellt damit die wesentlich wichtigere Einstufung dar als die Bewertung in der Wirtschaftsfunktionskarte.</p> <p>Die Flächen, die der Landwirtschaft jetzt entzogen wird, waren in der Vergangenheit nicht fremd verpachtet. Der Eigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz, dennoch dazu entschlossen, seine Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften.</p> <p>Gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 2021 liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG).</p> <p>Dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Stadt Trochtelfingen eine flächendeckende Standortkonzeption zur Suche nach Eignungsflächen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Gemarkungsgebiet aufgestellt und damit ein planerisches Konzept entwickelt. Die Planfläche ist ausschließlich aufgrund des Prüferfordernisses Wildtierkorridor nicht als Eignungsfläche ausgewiesen. Aufgrund der randlichen Lage innerhalb dieses und der Durchqueungsmöglichkeiten (Zaun mit 20 cm Bodenfreiheit) kann diesem Prüferfordernis Abhilfe geschaffen werden.</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich zwar nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, trotzdem wird es zwischen dem Betreiber der Anlage und der Stadt Trochtelfingen einen städtebaulichen Vertrag geben in dem die detaillierten Bedingungen für diesen Fall geregelt werden. Die Festsetzung unter 1.7 im Bebauungsplan, stellt lediglich die planungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.7.20	<p>Hinweise auf Vorschriften zum Brandschutz Vorbemerkung Brandschutzvorschriften nach der Landesbauordnung B-W (LBO) und auf der Grundlage der Landesbauordnung sind nicht unmittelbar Vorschriften für</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>die Bauleitplanung nach Bundesrecht. Es ist jedoch sinnvoll, diese landesrechtlichen Vorschriften bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, um aus der Sicht des Brandschutzes die (Bau-) Genehmigungsfähigkeit der im Plangebiet zulässigen und vorgesehenen baulichen Anlagen herzustellen.</p> <p>Rechtsgrundlagen Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4); Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBO AVO) vom 05.02.2010 (GBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 – Az.: 51-2611.2/90 – (GBl. Nr. 1/2021 S. Seite 31-33) Die Maßgaben aus dem Arbeitspapier „Brandschutztechnische Anforderungen an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - Solarparks -“ sind zu beachten und im Anwendungsbereich umzusetzen.</p>	<p>Auf das Arbeitspapier wird im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.5 hingewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.21	<p><u>Anlage:</u> Arbeitspapier „Brandschutztechnische Anforderungen an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - Solarparks -“</p> <p>Landratsamt Reutlingen GT 21/32-133.10-sk Den 04.05.20</p> <p style="text-align: center;">Brandschutztechnische Anforderungen an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - Solarparks -</p>  <p>Für den Neubau einer Freiflächen- Photovoltaik - Anlage werden auf Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB), der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg in Verbindung mit der Ausführungsverordnung (LBOAVO), VwV Technische Baubestimmungen sowie dem Feuerwehrgesetz von Baden-Württemberg nachfolgend Maßnahmen zur Sicherstellung der Schutzziele festgelegt, um so die geltenden gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen.</p> <p><u>Schutzziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> > die bauliche Anlage ist so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. > Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude / Grundstücke (Nachbarschaftsschutz) > Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen <p><u>Allgemeine Anforderungen</u></p> <p>Fachgerechter Aufbau der gesamten elektrischen Anlage gemäß den technischen Bestimmungen für Elektroanlagen (VDE-Richtlinien).</p> <p>Möglichkeiten zur Netzabschaltung (Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen).</p> <p>Um eine Brandausbreitung über die elektrischen Leitungen zu verhindern („Zündschnureffekt“), sind elektrische Leitungen im Bereich der Übergänge zu den Trafostationen brandschutztechnisch wirksam zu schotten.</p> <p><u>Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück</u></p> <p>Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist eine Feuerwehrzufahrt vorzusehen.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bei großen Anlagen können Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die VwV „Feuerwehrlflächen“ (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einzuhalten (vgl. hierzu § 2 LBOAVO).</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u> Hier stellt sich die Frage, was an der baulichen Anlage selbst brennen kann? Nach Herstellerangaben bestehen solche Anlagen i.d.R. aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Die Brandgefahr geht i. d. R. nicht von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus.</p> <p>Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich.</p> <p>Um eine mögliche Brandübertragung vom Bewuchs auf die Modulflächen auszuschließen, ist die Grünfläche unter den Modulen regelmäßig zu pflegen. Die geeignete Pflege ist im Rahmen der Pflegeplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p> <p>Es ist im Erstangriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank von mind. 3.000 Litern vorgesehen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind von der Feuerwehr die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) einzuhalten.</p> <p><u>Ansprechpartner:</u> Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist bei der Alarmierungsplanung zu hinterlegen.</p> <p><u>Organisatorische Maßnahmen:</u> Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) ist eine eindeutige Alarma-dresse von der Gemeinde zuzuordnen.</p> <p>Für die gewaltlose Zugänglichkeit ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorzusehen.</p>	<p>Auf das Arbeitspapier wird im Schriftlichen Teil unter Punkt 2.5 hingewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 13.05.2022</u></p> <p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.1	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen</p>	<p>Der Hinweis wird unter Punkt 2.6 Geotechnik im Schriftlichen Teil aufgenommen:</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Juras, die teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Innerhalb des Plangebietes ist nach der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ein Hinweis auf eine mögliche Verkarstungserscheinung verzeichnet. Weitere Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Juras, die teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Innerhalb des Plangebietes ist nach der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ein Hinweis auf eine mögliche Verkarstungserscheinung verzeichnet. Weitere Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8.2	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.3	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.4	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im</p>	<p>Der Hinweis wird unter Punkt 2.4 Grundwasserschutz im Schriftlichen Teil aufgenommen: <i>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Glastal" wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Glastal" wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p><i>Karst- Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9	<p>Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 20.04.2022</u></p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits unter Punkt 2.2 im Schriftlichen Teil enthalten.</p> <p>Die neue Adresse wird berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.10	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 16.05.2022</u></p> <p>Stellungnahme</p>	
1.10.1	<p>Belange der Raumordnung Gemäß den Bebauungsplanunterlagen beabsichtigt die Gemeinde die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Die Vorhabenfläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]. Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Da das geplante Vorhaben aber landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das geplante Vorhaben ausnahmsweise zulässig gemäß [PS 3.1.1 Z (2)]. Jedoch besteht im Kontext des regionalen Grünzugs (VRG) eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens. Demgemäß weisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverband Neckar-Alb hin und bitten Sie um eine präzise Ergänzung der Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplanunterlagen.</p>	<p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich zwar nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, trotzdem wird es zwischen dem Betreiber der Anlage und der Stadt Trochtelfingen einen städtebaulichen Vertrag geben in dem die detaillierten Bedingungen für diesen Fall geregelt werden. Die Festsetzung unter 1.7 im Bebauungsplan, stellt lediglich die planungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.10.2	<p>Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der</p>	

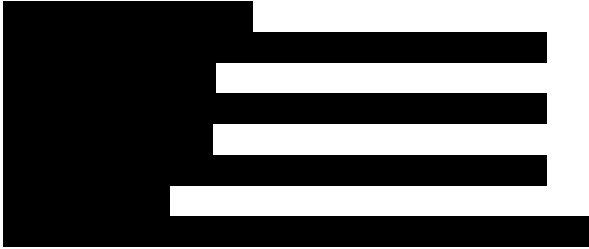
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂- Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute instal- lierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Kli- maschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch da- rauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Er- derwärmung ist.</p> <p>(9) Das beantragte Vorhaben trägt deshalb zum Er- reichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.10.3	<p>Belange des Grundwasserschutzes Seitens des Grundwasserschutzes erfolgen keine Anregungen.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10.4	<p>Belange der Landwirtschaft Gegenüber der vorgelegten Planung, eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Solaranlagen im Bereich „Vor dem Unteren Schachen“ auszuweisen, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken. Durch das Vorhaben werden ca. 5 ha besonders landbauwürdige Flächen (Ackerfläche der Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht regelmäßig grundsätzliche Bedenken. Auch wenn die Flächen im Regionalplan nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt sind, ist die Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur II) in diesem Bereich von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Dies gilt umso mehr, da ein beträchtlicher Teil der landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Trochtelfingen als Grenzflur eingestuft wurde, somit Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung grundsätzlich vorhanden sind. Für einen Ausbau der regenerativen Energien, welcher auch landwirtschaftliche Belange berücksichtigt, ist es erforderlich, diesen auf Standorte von geringerer agrarstruktureller Bedeutung (Grenzflur) zu lenken, wobei hier den Gemeinden als Planungsträger eine besondere Verantwortung zukommt. Es ist nicht ersichtlich, dass andere Standorte von geringerer agrarstruktureller Bedeutung für eine entsprechende Umwidmung zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage überhaupt geprüft wurden, eine diesbezügliche Standortalternativenprüfung wurde offenbar nicht durchgeführt. Demnach ist davon auszugehen, dass im Rahmen der erforderlichen Abwägung landwirtschaftliche Belange nicht berücksichtigt wurden. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich nach der Flurbilanzkarte des LEL Schwäbisch Gmünd Abteiling 3 um eine Grenzertragsfläche. In der Wirtschaftsfunktionskarte stellt die Fläche eine Randfläche des Gebietes „Steinhilben (81)“, Größe 813 ha mit einer Einstufung als Vorrangflur II Fläche dar. Mit einer Größe von 5,0 ha werden damit nur 0,61% dieser Fläche beansprucht. Die Einstufung als Grenzertragsfläche stellt damit die wesentlich wichtigere Einstufung dar als die Bewertung in der Wirtschaftsfunktionskarte. Die Flächen, die der Landwirtschaft jetzt entzogen wird, waren in der Vergangenheit nicht fremd verpachtet. Der Eigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz, dennoch dazu entschlossen, seine Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften. Gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 2021 liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG). Dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt. Zwischenzeitlich hat die Stadt Trochtelfingen eine flächendeckende Standortkonzeption zur Suche nach Eignungsflächen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Gemarkungsgebiet aufgestellt und damit ein planerisches Konzept entwickelt. Die Planfläche ist ausschließlich aufgrund des Prüferfordernisses Wildtierkorridor nicht als Eignungsfläche ausgewiesen. Aufgrund der randlichen Lage innerhalb dieses und der Durchquerungsmöglichkeiten (Zaun mit 20 cm Bodenfreiheit) kann diesem Prüferfordernis Abhilfe geschaffen werden. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.10.5	<p>Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Hinsichtlich der Frage, ob ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG erfüllt ist, verweisen wir auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.11	<p>Regionalverband Neckar Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 16.05.2022</u></p> <p>mit dem Bebauungsplan „Solarpark Steinhilben“ sollen auf einer Fläche von ca. 5 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen werden.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommen folgende Rahmenvorgaben des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich der 4. Regionalplanänderung zur Umsetzung. Gemäß Plansatz 4.2 G (1) ist das Leitbild für die Region Neckar-Alb die CO2-neutrale Energienutzung. Bei der 4. Regionalplanänderung wurde das relevante Kapitel 4.2.4.3 „Solarenergie“ vollständig überarbeitet. Demnach ist laut Plansatz G (1) der Ausbau der Solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) anzustreben.</p> <p>Die Festlegungen von Kapitel 4.2.4.3 der 4. Regionalplanänderung werden in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt und behandelt.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]. Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind demnach Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen. Beide sind durch das geplante Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Hinweise. Auf den gesetzlichen Waldabstand von 30 m wird verwiesen.</p> <p>Im Kontext des regionalen Grünzugs (VRG) wird in der 4. Regionalplanänderung auf eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit aus raumordnerischer Sicht verwiesen.</p> <p>In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) ist dazu Folgendes ausgeführt: „Nach Beendigung der Solarnutzung in Bereichen, in denen Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig sind, sind diese zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen. Die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicher zu stellen. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung für den Betrieb der Solaranlagen sowie Vorgaben, die eine gute Rückbaufähigkeit der Solaranlagen gewährleisten. Hierfür eignen sich insbesondere</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>die Instrumente „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „städtebaulicher Vertrag“, in denen entsprechende Regelungen getroffen werden können. Den Städten und Gemeinden wird zudem empfohlen, eine zeitliche Befristung und Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Solarnutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.“</p> <p>In den nun vorliegenden Bauvorschriften sind die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt 1.7 „Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) 2 BauGB)“ sehr kurz gefasst, sie entsprechen nicht den Anforderungen aus dem Regionalplan. Wir bitten um Ergänzungen. Da es sich vorliegend um einen sog. Angebotsbebauungsplan handelt, sollte die Rückbauverpflichtung zudem auch in einem städtebaulichen Vertrag geregelt sein. Folgende Punkte sollten dabei Beachtung finden: Für die Laufzeit der Anlage kann eine genaue Dauer (z. B. 30 Jahre) angegeben werden oder ein bestimmter Zeitpunkt, nach dem die Anlage zurückgebaut werden muss. Festzuhalten ist, dass der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Kommune anzuzeigen ist. Zudem empfiehlt es sich festzulegen, dass der Rückbau nach Aufgabe der Solarnutzung innerhalb eines gewissen Zeitraums erfolgen muss, des Weiteren, dass nach Rückbau der Ausgangszustand der Fläche (i. d. R. landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen ist, sofern fachrechtliche Aspekte (z. B. Naturschutz) diesem nicht entgegenstehen und dass etwaige Beeinträchtigungen (Wege, Verdichtungen, Betriebsgebäude) zu entfernen sind.</p> <p>Gemäß PS 4.2.4.3 G (6) ist auf eine landschaftsverträgliche Einbindung und ökologische Gestaltung der Anlage ist zu achten. Die diesbezüglichen Festlegungen sehen wir in den vorliegenden Unterlagen als erfüllt an.</p> <p>Wir bitten um Benachrichtigung über die Behandlung der Stellungnahme und um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich zwar nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, trotzdem wird es zwischen dem Betreiber der Anlage und der Stadt Trochtelfingen einen städtebaulichen Vertrag geben in dem die detaillierten Bedingungen für diesen Fall geregelt werden. Die Festsetzung unter 1.7 im Bebauungsplan, stellt lediglich die planungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 19.04.2022 – 19.05.2022
------------	---------------------------------------	--

2.1	<p>Einwender/in</p> 	
-----	---	--

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 18.05.2022</u> hiermit legen wir gegen den geplanten Solarpark in Steinhilben, Flurstück 4296, Vor dem hinteren Schachen, Widerspruch ein.</p> <p>Begründung: Gemäß dem Regionalplan Neckar-Alb befindet sich das Plangebiet in einem regionalen Grünzug in dem grundsätzlich keine Freiflächensolaranlagen zulässig sind. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Die Begründung, daß Aussiedlerhöfe mit Biogasanlagen und entsprechendem Verkehrsaufkommen eine Vorbelastung im Plangebiet darstellen, ist falsch. Es ist richtig, daß es auf der Gemarkung Trochtelfingen Biogasanlagen gibt, aber keinesfalls in der Nähe des Plangebietes. Diese befinden sich in großer Entfernung zum Beispiel auf der Haid. Dass die Ortsverbindungsstraße zwischen Steinhilben und Wilsingen eine Vorbelastung darstellt, ist deshalb konstruiert. Jeder der die Verkehrssituation kennt, weiß, dass der Verkehr sich auf die Bundesstraßen B313 und B312 konzentriert. Allein schon aus diesem Grund ist der Bau der Freiflächensolaranlage an dieser Stelle nicht landschaftsverträglich und daher abzulehnen. In Gebieten mit Vorbelastung sind Ausnahmen nur dann möglich, wenn für den Bau entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, welche in den Planungsunterlagen aufgeführt sind und unserer Meinung nach folgende Fehleinschätzungen und Fehler aufweisen:</p> <p>1. Die Entwicklung von mageren Säumen und Gebüschgruppen ist nicht geeignet, die geforderte Verdeckungswirkung des im Weiteren durch Hügel begrenzten Gebiets zu gewährleisten. So wird insbesondere die bereits in den Planungsunterlagen eingeräumte Sicht vom touristisch stark frequentierten Aussichtspunkt "Augstbergturm", der von vielen Ausflüglern und Wanderern besucht wird, stark beeinträchtigt. Statt der schönen Sicht auf Wald und Flur, sehen sie dann eine 5 ha große schwarze Fläche, die einem Industriegebiet gleicht. Das Landschaftsbild wird hier massiv eingeschränkt und der Erholungswert der Landschaft, insbesondere durch den angrenzenden Rad-, Wander- und Pilgerweg, geht verloren. Die in den Planungsunterlagen unter Hinweis mit der Sicht auf die Rückseite der Solarpaneele absichtlich heruntergespielte optische Wirkung wird insofern nicht erreicht, da die metallenen Aufständungen und metallischen Umrandungen der Solarpaneele je nach Bauweise sehr wohl eine signifikante optische Wirkung haben. Dabei sind die reflexiv wirkenden metallischen Flächen zwar kleiner als die Solarpaneele selbst, entfalten jedoch gerade wegen ihrer leicht variierenden Anordnung durch Streuung eine Vielfalt optischer Reflexionsrichtungen, so daß im Gegensatz zu der in den Planungsunterlagen</p>	<p>Die Vorgaben des Regionalplanes werden berücksichtigt.</p> <p>Die Biomasse für die Anlagen wird im gesamten Gemarkungsgebiet geerntet.</p> <p>Fernwirksamkeit: Vom ca. 1,7 km entfernten Augstbergturm ist ca. die Hälfte des Solarparks wegen den dazwischen liegenden Waldstrukturen und der nördlich gelegene 40 m lange Feldhecke nicht zu sehen. Vom sichtbaren Bereich ist keine Blendwirkung zu erwarten, da die Module südorientiert sind und die Reflexion der Aufständungen der Module als unerheblich zu bewerten ist. Weiterhin ist anzunehmen, dass die Rückansicht der Module teilweise mit dem im Hintergrund angrenzenden, ebenfalls dunkel wirkenden Wald verschmilzt. Eine starke Beeinträchtigung der Sicht vom Augstbergturm ist daher nicht zu erwarten. Die gesamte Fernwirksamkeit des Solarparks ist als unerheblich zu betrachten.</p> <p>Nahbereich: Durch die geplanten Solarmodule sowie die Zaunanlage kommt es zu einer erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft im Bereich des Rad-, Wander- und Pilgerwegs und der K 6739. Um die Beeinträchtigungen im Nahbereich auf ein unerhebliches Maß zu senken, ist die Entwicklung von mageren Säumen und Gebüschgruppen am nördlichen und östlichen Rand des Solarparks vorgesehen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>verharmlosend dargestellten Wirkung durchaus von einer deutlichen optischen Störung des Landschaftsbildes ausgegangen werden muss. Die in den Planungsunterlagen geäußerte "unerhebliche Fernwirksamkeit" ist daher nachvollziehbar widerlegt. Ebenso ist die Besäumung des Solarparks mit bis zu 3,5 Meter hohem Bewuchs nicht geeignet, diese Fernwirkung zu unterbinden, da von erhöhten Aussichtspunkten aus die Solaranlage sehr gut einsehbar ist.</p> <p>2. Bei dem Flurstück "Vor dem hinteren Schachen" handelt es sich um wertvolles und bestes Ackerland (dies wurde uns seitens mehrerer Landwirte bestätigt), welches aber zwischenzeitlich als Grünland bewirtschaftet wird. Es liegt inmitten einer schönen und unverbrauchten Naturlandschaft. Solarfreiflächenanlagen bedeuten Flächenversiegelungen und Entzug für eine echte landwirtschaftliche Nutzung für eine lange Zeit (ca. 30-40 Jahre). Gemäß dem Regionalplan sind Freiflächensolaranlagen in Gebieten für Landwirtschaft grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn weiterhin eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Auch das ist hier nicht gegeben. Die Ausgleichsmaßnahme Entwicklung von extensiv genutztem Grünland zur Beweidung dient lediglich primär der Wartung der Anlage und nicht einer nachhaltigen Ernährung.</p> <p>Die Ackerfläche in Deutschland reicht zur Produktion der Ernährung der eigenen Bevölkerung nicht mehr aus, d. h. ohne den Import von Lebensmitteln können wir uns in Deutschland nicht mehr ausreichend ernähren. Deutlich zeigt uns jetzt auch der Krieg in der Ukraine, dass eine weltweite Nahrungsmittelkrise droht und damit bisherige von der Politik in den letzten Jahren erlassene Vorrangregelungen innerhalb kürzester Zeit von der Realität eingeholt werden und kontraproduktiv sind. Auf dem Weltmarkt sind Russland und die Ukraine die größten Exporteure von Ackerfrüchten wie z.B. Weizen. Auch der Bauernverband rechnet damit, dass für die Energiewende bis 2030 zusätzlich 70.000 Hektar für Freiflächenphotovoltaikanlagen verloren gehen werden und fordert deshalb, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung so weit wie möglich zu vermeiden.</p> <p>Photovoltaikanlagen gehören ohnehin nicht auf landwirtschaftlich genutztes Gebiet sondern vor allem auf Dächer, die es auf unserer Gemarkung noch in großer Zahl gibt, zum Beispiel die Schuppenanlagen in Mägerkingen. Der Bau von Freiflächensolaranlagen ist Ressourcenverschwendung und ein Eingriff in die Natur, der das Landschaftsbild nachhaltig zerstört. Des Weiteren führt der Solarpark zu einem lokal höheren Temperaturanstieg durch Aufheizung der Luft über den Solarpaneelen. Betonen möchten wir, dass wir nicht gegen erneuerbare Energien sind; Photovoltaikanlagen auf Dächern sind sinnvoll, aber wir möchten verhindern, dass die letzten naturnahen</p>	<p>In diesen Bereichen ist eine strukturreiche Randbegrünung in einem Verhältnis von ca. 2/3 Gebüsch zu ca. 1/3 mageren Säumen zu entwickeln. Ziel der Eingrünung ist eine landchaftsverträgliche Einbindung der PV-Anlage und nicht ein vollständiges Verschwinden der Module hinter einer Hecke.</p> <p>Gemäß dem Regionalplan befindet sich das Vorhaben nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Es gilt daher nicht der Plansatz 4.2.4.3 Z (4) der 4. Regionalplanänderung, nach dem Freiflächen-Solaranlagen nur zulässig sind, wenn im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.</p> <p>Gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 2021 liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG).</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Landschaftsräume zerstört werden. Dies liegt auch im öffentlichen Interesse. Im Übrigen lag der erzeugte Strom bei EEG-Anlagen in Trochtelfingen im Jahr 2019 bei 49,41 %, also schon weit über den Bestrebungen des Gesetzgebers (Vorgabe bis 2025 40-45%). Für den Betrieb der 5 Biogasanlagen geht ohnehin auch viel wertvolle Fläche für "Energiepflanzen" verloren, so dass wir uns schon fragen, wie viel Fläche überhaupt noch zur Lebens- und Futtermittelproduktion übrig bleibt. Wir halten es für den falschen Weg und ökologisch für unververtretbar, Ackerflächen längerfristig zu verbauen. Dach- und Fassadenflächen sowie bereits versiegelte Flächen wie z.B. Parkplätze müssen zuerst herangezogen werden.</p> <p>3. Durch den Bau der Anlage kommt es auch zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zu einer Abnahme der Habitatsignung bisher unbelasteter Flächen für Vogelarten wie die Feldlerche und die Wachtel, die auch nur durch scheinbare "Ausgleichsmaßnahmen" kompensiert werden sollen. Dies mag für einen einzigen Solarpark tolerierbar sein, aber in der Summe aller Solarparks führt dies beweisbar zu einer nachhaltigen Schädigung und Rückgang des Vogelbestands und der Artenvielfalt. Der Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung befindet sich auch teilweise innerhalb der Planungsfläche. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz soll erst im Laufe des weiteren Verfahrens erstellt werden. Der Umweltbericht geht lediglich davon aus, daß die erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können. Ausnahmen stellen jedoch die artenschutzrechtlichen Konflikte sowie die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Für uns stellt sich hier auch die Frage, wie lange die Ausgleichsmaßnahmen auf die vorgesehene Fläche erhalten bleiben sollen und von wem diese Maßnahmen kontrolliert werden. Zum Punkt Vorbehaltsgebiet zur Erholung (VGB): Daß Freiflächensolaranlagen von Erholungssuchenden nicht als Belastung wahrgenommen werden, ist eine reine Behauptung. Ebenso absurd ist die Behauptung, daß durch das Bauvorhaben die geplanten Flächen ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Wir halten es für unsere Verpflichtung gegenüber nachfolgenden Generationen nicht nur ein verantwortungsvolles Energiekonzept zu installieren sondern</p>	<p>Entsprechend den neuen Bestrebungen des Gesetzgebers ist der Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen.</p> <p>Um das vom Gesetzgeber gesetzte Ziel zu erreichen wird es nicht ausreichend sein nur Dach- und Fassadenflächen sowie bereits versiegelte Flächen heranzuziehen.</p> <p>Die Anlage von Ackerrandstreifen als vorgezogene funktionssichernde Maßnahme für Brutvögel des Offenlands ist erprobt und die Wirksamkeit wurde belegt. Die UNB trägt die Ausgleichsmaßnahmen mit.</p> <p>Im Umweltbericht und Schriftlichen Teil wurde die Maßnahme 2 überarbeitet. Zur Kontrolle erfolgt im ersten, dritten und fünften Jahr nach Anlage der Maßnahme ein maßnahmenbezogenes Monitoring. Hierbei wird kontrolliert, ob die Maßnahmen umgesetzt wurden und die Strukturen für die Feldlerche geeignet sind. Die Ackerrandstreifen sind solange der Eingriff besteht zu erhalten. Die Maßnahmenflächen sind durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Kontrolle der dauerhaften Umsetzung ist Aufgabe der Stadt Trochtelfingen. Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensiv genutztes Grünland, Säume und Gebüsche ist als ökologische Aufwertung zu betrachten. Die erforderliche Versiegelung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist sehr gering und es entstehen kaum Lärm- oder Luftbelastungen. Die PV-Anlage kann daher von verschiedenen Artengruppen besiedelt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	auch die Natur und die Landschaft sowie die Naherholungsgebiete zu erhalten bzw. zu bewahren.	
	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Trochtelfingen, den Christoph Niesler Bürgermeister